

Satzung der Stadt Lauffen a.N. nach § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. S. 135)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In der Stadt Lauffen a.N. dürfen Verkaufsstellen, in denen eine oder mehrere der in Absatz 2 genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang geführt werden, ab dem letzten Sonntag im Februar, mit Ausnahme des Karfreitags, des Oster- und Pfingstsonntags, des Muttertags, des Volkstrauertags, des Totensonntags, des 1. Advents und der 2 verkaufsoffenen Sonntage, an den darauf folgenden 37 Sonntagen sowie am Oster- und Pfingstmontag und am Tag der deutschen Einheit, in der Zeit von 11.00 – 19.00 Uhr, geöffnet sein.
- (2) Verkauft werden dürfen Reisebedarf im Sinne von § 2 Abs. 4 LadÖG, Sport- und Badegegenstände, Devotionalien sowie Waren, die für Lauffen a.N. kennzeichnend sind.
- (3) Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetouillettenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Werts, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

§ 2

Die Vorschriften des § 12 LadÖG über den besonderen Arbeitnehmerschutz sind zu beachten.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs.1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauffen a.N., den 23.05.2007

gez. Klaus-Peter Waldenberger
Bürgermeister